

§14

Spezielle Bestimmungen für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft

(1) Durch die Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Regelungen über den Einsatz des planmäßigen Amortisationsaufkommens gemäß § 20 Abs. 1 nur gegenüber den Betrieben anzuwenden, die keinem Kombinat angehören.

(2) Im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft planen die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe, die keinem Kombinat angehören, nicht verwendete Amortisationen abweichend vom § 20 Abs. 2 als Abführung an den örtlichen Haushalt.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ihre planmäßige Nettogewinnabführung an den Staat abweichend vom § 10 Abs. 2 in monatlichen Planraten bis 10 Tage nach dem für Kombinatbetriebe festgelegten Zahlungstermin an den zentralen Haushalt abzuführen. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn sind abweichend vom § 10 Abs. 3 von den Wirtschaftsräten der Bezirke vierteljährlich mit der dem Quartalsende folgenden Monat zu leistenden Rate an den zentralen Haushalt abzuführen oder als Rückzahlungen zu verrechnen. Der Wirtschaftsrat beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, leistet die Nettogewinnabführung an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR.

(4) Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen gegenüber den den Räten der Bezirke unterstellten Kombinat und Betrieben, die Kombinate gegenüber ihren Betrieben, die Termine für die nach Abs. 3 zu leistenden Abführungen fest. Die Direktoren der Kombinate können für ihre Betriebe die Termine für die Abführung an den Staat nach Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke vereinheitlichen, wenn dadurch keine höheren als die geplanten Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entstehen.

(5) Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft leisten die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage monatlicher Planraten an den örtlichen Rat. Für die Abführungstermine gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1. Die Kombinate und die den örtlichen Räten unterstellten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben die speziellen Abführungen gemäß Anlage 4 Ziff. 1 Buchstaben a bis c an den zentralen Haushalt und die Abführungen gemäß Buchstaben d bis i an den örtlichen Haushalt vorzunehmen.

§15

Finanzierung der Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate

(1) Soweit Stammbetriebe von Kombinat nicht in der Lage sind, die Kosten für Leitung und Verwaltung des Kombines aus eigenen Kosten zu decken oder noch selbständige Kombinatleitungen bestehen, sind auf der Grundlage von Normativen Kostenumlagen zu planen. Dabei sind die eigenen Erlöse der Kombinatleitung zu berücksichtigen.

(2) Die Höhe der Kostenumlage ist jährlich durch die zuständigen Minister oder die Vorsitzenden der örtlichen Räte mit dem Plan zu bestätigen. Sie ist nach den geltenden Rechtsvorschriften¹² zu kalkulieren und gesondert in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zuordnung der Aufwendungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung der Kombinate ist entsprechend der dafür erlassenen Rechtsvorschrift¹³ vorzunehmen.

(4) Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen.

¹² Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 336).

¹³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185).

ren. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(5) Die zum 31. Dezember jeden Jahres nicht verbrauchten Mittel der Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.

V.

Finanzierung der Investitionen, Tilgung von Grundmitteldirekten, Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

§ 16

Planung des Investitionsfonds

(1) Die Kombinate und Betriebe haben zur Sicherung einer effektiven Reproduktion der Grundfonds im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen^{14 15}

— in Übereinstimmung mit der Planung der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und

— nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten Titellisten

Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften¹³ gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

(2) Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ bzw. des Investitionsfonds ist nicht zulässig. Finanzielle Mittel dürfen nur für solche Vorhaben geplant werden, die nach den Rechtsvorschriften über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft den beauftragten, vorhabenbezogenen Kennziffern der Effektivität der Investitionen — einschließlich der Kennziffer Rückflußdauer — entsprechen und deren Durchführung auf der Grundlage der übergebenen Übersichten für die Investitionsvorhaben mit dem Plan bestätigt worden ist.

(3) Die finanziellen Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die finanziellen Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben können entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁶ — abweichend von Abs. 1 — ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ als Finanzbedarf geplant werden. Diese finanziellen Mittel sind gesondert nachzuweisen.

(4) Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Abs. 1 ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

— für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der geplanten und ordnungsgemäß vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind,

¹⁴ Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

¹⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) und der Dritten Verordnung vom 30. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 375).

¹⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — Finanzierungsanordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. I Nr. 7 S. 150).